

Freitag, 24. April 2020

Haus-&-Grund-Justiziar räumt mit Gerüchten auf

Der Verein Bad Lauterberg und Umgebung informiert über Mietrecht in Zeiten von Corona und sagt Veranstaltungen ab.

Bad Lauterberg. Die Ausweitung der Corona-Krise in Verbindung mit den persönlichen wie wirtschaftlichen Einschränkungen führen bei vielen Vermietern, aber auch Mietern zu großer Verunsicherung. Darüber informiert der Verein Haus & Grund Bad Lauterberg und Umgebung in einer Mitteilung.

Die Beratungsaktivität des Vereins sei demnach in den vergangenen Wochen enorm angestiegen.

„Leider ist eine persönliche Beratung bei unserem Vorsitzenden und Justiziar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungsgesetzumsrecht Andreas Körner, in dessen Kanzlei in Bad Lauterberg zurzeit aufgrund der Kontaktschrankungen aus Sicherheitsgründen nicht möglich“, heißt es dort weiter. Telefonische Beratungen sowie Beratungen per E-Mail seien jedoch jederzeit möglich.

Die Veranstaltungen des Vereins Haus & Grund für das Jahr 2020 mussten den entsprechenden Gege-

benheiten angepasst werden. So entfällt der für den 29. April in der Gassstätte Dreymanns Mühle in Barbis geplante Vortrag des für Bad Lauterberg zuständigen Schiedsmanns Horst Willig. Auch die Jahresfahrt, die ursprünglich für den 27. Juni geplant war, muss coronabedingt entfallen.

Der nächste Stammtisch wird daher frühestens – wie geplant – am 2. September in der Waldgassstätte Bismarckturn stattfinden. Die Mitglieder werden gebeten, falls nicht schon geschehen, dem Vorsitzenden ihre E-Mail-Adressen mitzuteilen, da noch nicht für alle Mitglieder des Vereins die Adressen vorliegen. Zur Zeit werden regelmäßige Informationsschreiben über den E-Mail-Verteiler des Vereins versandt.

Ausbau der Kooperationsvereinbarungen zugunsten der Mitglieder

Auch kann der weitere Ausbau der Kooperationsvereinbarungen zugunsten der Mitglieder des Vereins Haus & Grund Bad Lauterberg bekannt gegeben werden. So konnte die Firma Olaf Koch aus Bad Lauterberg gewonnen werden, als Kooperationsmitglied für den Verein zu fungieren. Jedes Vereinsmitglied erhalte auf den Nettorechnungsbeitrag nach Angabe seiner Vereinsmitgliedschaft einen Nachlass von drei Prozent, heißt es in der Mitteilung des Vereins weiter.



Vereinsjustiziar Andreas Körner bei dem Stammtisch in der Waldgassstätte Bismarckturn im vergangenen Jahr.

FOTO: HAUS & GRUND BAD LAUTERBERG

Zurzeit bestehe große Unsicherheit in den Mietverhältnissen. So kursiere momentan ein Gerücht, dass Mieter die Mietzahlungen nicht mehr leisten müssen, wenn sie coronabedingt wirtschaftlich eingeschränkt seien. „Das ist falsch! Selbstverständlich müssen Mieter fristgerecht die Mieten zahlen. Sollten die Zahlungen nicht – trotz Fälligkeit – erfolgen, so sind die Zahlungen grundsätzlich mit einer Verzugsverzinsung nachzuholen“, teilt der Verein mit.

Die neuen Regeln, das Mietrecht coronabedingt betreffend, behandeln den Zeitraum vom 1. April bis

Haus & Grund
Spendenkonto: Schutz, Gemeinschaft,
Bad Lauterberg und Umgebung e.V.

30. Juni. Auch innerhalb dieses Zeitraums muss der Mieter die Miete grundsätzlich fristgerecht nach den Vorgaben des Mietvertrages zahlen. Kann der Mieter „coronabedingt“ nicht zahlen und gerät in Zahlungsverzug, so bestimmt das neue Recht, dass der Vermieter in diesem Fall eine Kündigung des Mietverhältnisses, aufgrund Zahlungsverzuges, nicht aussprechen darf. Diese versagte Kündigungsmöglichkeit wegen Zahlungsverzuges greift bis zum 30. Juni 2022. „Sollten bis dahin die Mieten für die Zeiten April bis Juni 2022 nicht nachgezahlt worden sein, so kann sodann zah-

lungsbedingt gekündigt werden.“ Dieses Moratorium greife nur für den Fall, wenn der Mieter glaubhaft machen könne, dass seine Zahlungsschwierigkeiten coronabedingt sind. „Es empfiehlt sich natürlich in derartigen Fällen unverzüglich Kontakt aufzunehmen und eine entsprechende Stundungs- und Teilzahlungsvereinbarung abzuschließen. Unsere Vereinsberatung ist in diesen Fällen gern behilflich“, so Körner.

Sonstigen Kündigungsformen, wie zum Beispiel verhaltensbedingte Kündigung oder wegen eventuell bestehenden Eigenbedarfs, bleiben auch während des Moratoriums innerhalb des erfassten Penderungszeitraums möglich. Nach der aktuellen Gesetzeslage greift diese Regelung nur bis einschließlich 30. Juni. Ab dem 1. Juli gilt wieder das ursprüngliche Recht. Grundsätzlich kann die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung, das Moratorium bei Bedarf je nach Lage verlängern – zunächst um drei Monate und nach deren Ablauf ein zweites Mal für einen jetzt noch nicht fest definierten Zeitraum. Ob dies geschehen wird, könne jedoch momentan nicht beurteilt werden.

Bel Fragen steht der Vereinsjustiziar Andreas Körner den Mitgliedern unter Telefon 05524/999000 zur Verfügung.

„Das ist falsch! Selbstverständlich müssen Mieter fristgerecht die Mieten zahlen.“

Andreas Körner, Vereinsjustiziar, über ein Gerücht zu Mietzahlungen